



**Behörde für Schule und Berufsbildung**

# Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1

Stand: Dezember 2011

# Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1

## Inhalt

1. Hinweise für das Einschulungsverfahren
  - Anmeldeverfahren
  - Anmeldung an Schulen in freier Trägerschaft
  - Anmeldung an bilingualen Schulen und Schulen mit immersivem Englischunterricht
  - Aufnahme in Ganztagschulen
  - Aufnahme von Schülern aus anderen Bundesländern
  - Schuleingangsuntersuchung
  - Vorzeitige Einschulung
  - Zurückstellungen
  - Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
  - Bescheiderteilung
  - Konferenz der Anmeldeverbände
2. Rahmenbedingungen zur Organisation der Klassen 1
3. Verfahrensschritte
4. Ermessensausübung
5. Härtefälle
6. Widersprüche
7. Anhang:
  - Checkliste Abhilfeprüfung bei Widersprüchen
  - Tagesablauf der Konferenz der Anmeldeverbände
  - Zeitleiste zum Auffinden von Kindern
  - aktuelle Liste der Anmeldeverbände

## 1. Hinweise zum Einschulungsverfahren

**Alle schulpflichtig werdenden Kinder sind grundsätzlich in einer Grundschule des für ihre Wohnung zuständigen Anmeldeverbundes anzumelden.** Dabei können die Sorgeberechtigten auf dem Anmeldevordruck AS 23 (aktualisierte Version im Internet bzw. Intranet) einen Erst-, einen Zweit- und einen Drittwunsch angeben und nehmen damit ihr Anhörungsrecht wahr. Auf der Seite 2 des Vordrucks AS 23 erhalten alle Sorgeberechtigten die Gelegenheit, ihren Schulwunsch näher zu begründen. Die Angabe der drei Wünsche ist keine Verpflichtung, kann aber helfen, dem Kind eine wohnortnahe Schule zuzuweisen, wenn der Erstwunsch nicht erfüllt werden kann.

Sofern die gewünschte Schule aufnahmefähig ist, können auch Schulen außerhalb des eigenen Anmeldeverbundes angewählt werden.

Die Schulleitungen vereinbaren Anmeldetermine für alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Ausnahme der Kinder, die der Schule durch den Besuch der Vorschulklasse bekannt sind. Für die Einteilung der neuen 1. Klassen wird empfohlen, für die zukünftigen Schülerinnen und Schüler „Schnupperstunden“ anzubieten, in denen sie einen Eindruck von der Schule bekommen und die es der Schule ermöglichen, einen Eindruck vom Kind zu gewinnen.

Innerhalb des Anmeldezeitraumes erfassen die Schulen eines Verbundes laufend und in direktem Kontakt die Anmeldungen im ZSR.

Die **listenführende Schule** kann dabei über die Liste „Anzumeldende Kinder“ direkt auf die Meldedaten des Kindes zugreifen. Wird ein Kind an einer anderen als der listenführenden Grundschule angemeldet, wird mittels Eingabe der ZSR-ID des Kindes (steht auf dem von den Sorgeberechtigten mitzubringenden Anmelde- Einladungsschreiben) und dem Geburtsdatum des Kindes eine entsprechende Eintragung in das ZSR vorgenommen.

Wurden Kinder im Anmeldezeitraum nicht zur Einschulung angemeldet, ist es Aufgabe der listenführenden Schule, sich um die Erfassung dieser Kinder zu kümmern und wie in den Vorjahren nach der betreffenden Zeitleiste zu verfahren, die sich in der Anlage befindet. Ggf. muss im ZSR eine Fristverlängerung gesetzt werden.

Anmeldungen an **Schulen in freier Trägerschaft** und für die **Albert- Schweitzer- Schule** können direkt unter Vorlage des Anschreibens der Sorgeberechtigten mit der ZSR-ID und dem Geburtsdatum des Kindes bei der gewünschten Schule vorgenommen werden. Diese Schulen treffen ihre Aufnahmeentscheidungen bis zum **22.02.2012** und dokumentieren ihre Entscheidung durch einen entsprechenden Eintrag im ZSR.

Die **Anmeldung an bilingualen Grundschulen** und **Schulen mit immersivem Englischunterricht** erfolgt im Rahmen der regulären Anmeldefristen an einer Schule *des eigenen Anmeldeverbundes*, in dem die Schule als Erstwunsch angegeben wird und die

Aufnahme in die bilinguale Grundschulklasse oder in eine Klasse mit immersivem Englischunterricht als besonderer Grund auf Seite 2 des Anmeldevordrucks genannt wird. Damit ist gewährleistet, dass Sorgeberechtigte, die durch Losentscheid nicht in die gewünschte Klasse aufgenommen werden können, mit ihrem Erstwunsch bei der Organisation der Regelklassen der gewünschten Schule berücksichtigt werden können.

Bilinguale Klassen werden an folgenden Standorten geführt:

- Schule Döhrnstraße: Deutsch- Italienisch**
- Schule Wielandstraße: Deutsch- Spanisch**
- Schule Lutterothstraße: Deutsch- Spanisch**
- Schule Lämmersieth: Deutsch-Türkisch**
- Heinrich- Wolgast- Schule: Deutsch- Türkisch**
- Rudolf- Roß-Grundschule: Deutsch- Portugiesisch**

Sorgeberechtigte, die für ihr Kind eine Beschulung an einer **Ganztagschule nach Rahmenkonzept oder an einer Schule mit ganztägiger Betreuung** wünschen und deren Wunschschule nicht mehr aufnahmefähig ist, werden bei der Zuweisung zu einer wohnortnahen Schule ebenfalls einer Ganztagschule nach Rahmenkonzept oder an einer Schule mit ganztägiger Betreuung im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten zugewiesen, da hier angenommen wird, dass ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht.

An den Schulen Clara-Grunwald-Schule, Schule Mittlerer Landweg und dem Grundschulteil der Stadtteilschule Winterhude (Meerweinstraße), deren Schülerinnen und Schüler im überwiegenden Teil der Wochenstunden **jahrgangsübergreifend** unter Einbeziehung der VSK unterrichtet werden, kann das gesetzliche Aufnahmekriterium „Besuch der VSK“ ausnahmsweise für die Schülerinnen und Schüler des eigenen Anmeldeverbundes vor den Kriterien Geschwister und Schulweglänge berücksichtigt werden, um den Verbleib in der jahrgangsübergreifenden Lerngruppe sicherzustellen.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus **Schleswig- Holstein und Niedersachsen** kann nur nach „Härtefall-Grundsätzen“ mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung erfolgen, da auch im kommenden Schuljahr keine freien Kapazitäten in den staatlichen allgemeinbildenden Schulen vorhanden sein werden. Einzelheiten zum Verfahren für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in Schleswig-Holstein schulpflichtig sind (Gastschüler), sind der sog. „Dienstanweisung zur Aufnahme von Gastschülerinnen und Gastschülern aus Schleswig-Holstein in staatliche allgemeinbildende Hamburger Schulen“ (vgl. MBISchul HA 2010, 1) sowie dem zugrundeliegenden Gastschulabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig Holstein zu entnehmen (vgl. Bürgerschaftsdrucksache Drucksache19/8313).

Die Sorgeberechtigten erhalten bei der Anmeldung die Mitteilung darüber, dass ihre Kinder im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule schulärztlich und zahnärztlich betreut werden und dass für alle Kinder verpflichtend in der Regel ein halbes Jahr vor der Einschulung eine **Schuleingangsuntersuchung** in den schulärztlichen Dienststellen stattfindet.

Nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (SchulR HH 5.2.1) sind die Sorgeberechtigten der neu in die Schule aufgenommenen Kinder über die Pflichten und Verhaltensweisen beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit zu belehren.

Über Anträge der Sorgeberechtigten auf **vorzeitige Einschulung** gem. §38 Abs.2 HmbSG entscheidet die Schulleitung der Schule bei der die Sorgeberechtigten den Antrag gestellt haben. Eine ablehnende Entscheidung kann sich nur aus dem festgestellten geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstand begründen, nicht auf eingeschränkten räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen in der Schule basieren.

Wenn Zweifel bestehen, ob das Kind erfolgreich am Unterricht der ersten Klasse teilnehmen kann, hat eine schulärztliche Untersuchung zu erfolgen. Die Kinder sind gemäß § 34 HmbSG gesetzlich verpflichtet, sich in solchen Fällen ärztlich untersuchen zu lassen. Die Sorgeberechtigten haben eine solche Untersuchung zu dulden.

Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Sorgeberechtigten per Einschreiben zuzustellen.

Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung:

*„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf genannten Schule schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Hinweis: Ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.“*

**Zurückstellungen** schulpflichtiger Kinder sind gem. §38 Abs. 3 HmbSG nur für solche Kinder möglich, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Einschulungsjahrgangs vollenden. Eine Zurückstellung kommt nur in Betracht, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klasse 1 unter Berücksichtigung des geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes des Kindes ausgeschlossen erscheint und wenn zu erwarten ist, dass die festgestellten Defizite durch den einjährigen Besuch einer Vorschulklasse aufzuholen sind.

Anträge auf Zurückstellung schulpflichtiger Kinder können von den Sorgeberechtigten über die Anmeldeschule nach Anhörung der Sorgeberechtigten gestellt werden. Diese Anträge sind schriftlich begründet bis 22.03.2012 an die Schulaufsicht zu richten und mit Begleitbogen (Vordruck GHR 11) an den zuständigen Verwaltungsservice (B-S) zu übersenden. Unterlagen, aus denen sich Rückschlüsse auf den geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes ziehen lassen, sind

vollständig beizufügen. Bei Anträgen von Sorgeberechtigten wird ein Votum der Schulleitung erbeten, der die Beobachtungen enthält, die im Rahmen des Vorstellungsgespräches des Vorjahres bzw. des Vorschulklassenbesuchs gemacht wurden oder die auf aktuellen Erkenntnissen beruhen.

Falls die Schulleitung die Zurückstellung für erforderlich hält, die Sorgeberechtigten dies hingegen nicht beantragen, ist dem Zurückstellungsantrag der Schule ein Vermerk über die Anhörung der Sorgeberechtigten beizufügen.

In Zurückstellungsfällen soll durch die Schule eine schulärztliche Untersuchung gem. §34 Abs.1 HmbSG veranlasst werden, insbesondere wenn dies zur Feststellung des geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes des Kindes erforderlich ist (Sicherstellung einer verlässlichen Entscheidungsgrundlage). Die Schulaufsicht wird möglichst bis 4 Wochen vor den Sommerferien über die Anträge entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, benachrichtigt die Schulleitung die Sorgeberechtigten. Bei ablehnender Entscheidung erfolgt die Bescheiderteilung durch den Verwaltungsservice der Schulaufsicht.

Für schulpflichtige Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** sieht §12 HmbSG einen Anspruch auf eine schulische Förderung im System der allgemeinen Schulen vor.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung können in allen allgemeinen Schulen angemeldet und beschult werden. Kinder mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und Autismus können integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete allgemeine Schulen (sog. „Schwerpunktschulen“) oder spezielle Sonderschulen besuchen.

Alle Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich im Regelverfahren nach denselben Kriterien wie alle anderen Schulanfängerinnen und Schulanfänger in die Klasse 1 der allgemeinen Schulen aufgenommen. Die Vorabaufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nur dann möglich, wenn aus Härtefallgründen nur ein einziger Schulstandort infrage kommt, z.B. weil die Schwere der Beeinträchtigung bestimmte Vorgaben an die Länge des Schulweges oder die räumlichen Gegebenheiten stellt. Bei Kindern mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und/oder sozial-emotionale Entwicklung wird ein Härtefall in der Regel nur beim Vorhandensein spezieller persönlicher Härtefallgründe, die den Besuch nur einer bestimmten Schule nahelegen, begründbar sein. Für Kinder mit vermuteten Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache und in der emotionalen und sozialen Entwicklung ist keine Gutachtererstellung vor Beginn der Schule vorgesehen. Für eine Aufnahme in eine Förder- oder Sprachheilschule ist eine vorherige gutachterliche Feststellung eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich.

Die Schwerpunktschulen und das Referat Inklusion der Behörde arbeiten mit den allgemeinen Schulen eng zusammen und beraten die Sorgeberechtigten u.a. dahingehend, welche Schule die Bedürfnisse und Voraussetzungen für eine optimale Beschulung ihrer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf am besten erfüllt.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens weist die **Konferenz der Anmeldeverbände** jedes Kind einer Schule zu. Dabei ist zu beachten, dass der Wille der Sorgeberechtigten im Rahmen der organisatorischen Vorgaben vorrangig berücksichtigt wird.

Die Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass über die Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule von der Konferenz nicht unmittelbar entschieden wird und mit einem Aufnahmebescheid im Monat April zu rechnen ist.

Die **Bescheiderteilung** an die Sorgeberechtigten erfolgt in jedem Fall durch die als Erstwunsch angegebene Schule.

Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. (siehe Punkt 1.7)

In der Regel wird zum Zeitpunkt der Viereinhalbjährigenvorstellung der **Schülerbogen** angelegt. Sollte dennoch kein Schülerbogen vorliegen, wird er bei der Anmeldung neu erstellt. Für die persönlichen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten ist eine aktuelle Fassung des Anmeldevordrucks AS 23 (Anmeldung) zu verwenden.

Der Vordruck wird mit dem Einladungsschreiben der Behörde versandt. Die Anmeldeschule überprüft ggf. anhand der Angaben, ob ein Kind gemäß §37 Abs.1HmbSG in Hamburg schulpflichtig ist und vermerkt die Vorstellung oder die Anmeldung im ZSR.

Auf dem Anmeldebogen kann die **römisch-katholische Religionszugehörigkeit** angegeben werden, um den Bedarf nach katholischem Religionsunterricht festzustellen. Beim Ausfüllen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Angabe freiwillig erfolgt. Die Angabe wird in die LUSD eingetragen, muss aber auf späteren Wunsch der Eltern gelöscht werden. Die Daten werden anonymisiert an das Erzbistum Hamburg weitergegeben.

### **Die Zusammenfassung der Schulen in Anmeldeverbänden bleibt bestehen.**

Auf der Grundlage des §42 Abs. 2 HmbSG werden alle schulpflichtigen Kinder von ihren Sorgeberechtigten in der regional zuständigen Schule angemeldet.

Die **listenführende Schule** überwacht die Schulpflicht des Kindes bis zur Aufnahme an der zugewiesenen Grundschule.

In der Konferenz der Anmeldeverbände am **Montag, 27. Februar 2012** werden die zukünftigen ersten Klassen, die Anzahl einzurichtender Vorschulklassen sowie die Förderorte für die Kinder mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf festgelegt.

## 2. Rahmenbedingungen zur Organisation der Klassen 1

Die Schule nimmt bei entsprechendem Wahlverhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Kapazitäten unter Beachtung der Frequenzen nach §87 HmbSG auf. Zusätzliche Klassen können eingerichtet werden, wenn dafür keine zusätzlichen Baumaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Die Frequenz richtet sich nach dem Sozialindex.

<b>Grundschule mit Sozialindex</b>	<b>Basisfrequenz</b>	<b>Frequenz nach § 87 HmbSG</b>
KESS 1 und KESS 2	17 Schülerinnen/Schüler	19 Schülerinnen/Schüler
KESS 3 bis KESS 6	21 Schülerinnen/Schüler	23 Schülerinnen/Schüler

Die Frequenz von 19 bzw. 23 Schülerinnen und Schülern pro Klasse darf nicht überschritten werden. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden. (§87, Abs. 1, Satz 4)

Für Kinder, über deren Rückstellungsanträge noch nicht entschieden wurde, sind Schulplätze vorzuhalten. Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Plätzen in der jeweiligen Schule ist im Einzelfall ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Dies gilt für jeden der unter a) bis e) aufgeführten Schritte.

Lediglich das unter a) aufgeführte Kriterium (Härtefälle) ist unabhängig von der Zugehörigkeit des Kindes zum eigenen Anmeldeverbund zu berücksichtigen, d.h. Kinder aus Familien, die besondere Härtefallgründe glaubhaft machen können, werden unabhängig von der Zugehörigkeit zum Anmeldeverbund vorab aufgenommen. Die übrigen Kriterien („Geschwisterkinder“, „Schulweglänge“, „Hilfskriterien“) werden im darauf folgenden Schritt nur im Hinblick auf solche Kinder berücksichtigt, die zum eigenen Anmeldeverbund gehören. Sie werden in der Reihenfolge der Aufnahmekriterien (a bis c) nach entsprechend geprüft. Nur wenn nach der Verteilung der Härtefälle und sämtlicher Schülerinnen und Schüler des eigenen Anmeldeverbundes noch freie Kapazitäten vorhanden sind, können außerhalb des Anmeldeverbundes wohnende Schülerinnen und Schüler nachrangig aufgenommen werden. Auch hierbei sind dann die Kriterien „Geschwisterkinder“, „Schulweglänge“ und „Hilfskriterien“ zu berücksichtigen. Es ergibt sich damit das folgende Aufnahmeschema:

(1) Härtefälle unabhängig von der Zugehörigkeit zum Anmeldeverbund, in denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist. Hierunter können nach Durchführung einer Einzelfallprüfung auch Schülerinnen und Schüler fallen, deren



Sorgeberechtigte nach § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) die Aufnahme in eine Regelschule beantragt haben.

(2) Schülerinnen und Schüler des **eigenen Anmeldeverbundes**, die in folgender Schrittweise aufzunehmen sind:

- a) **Geschwister** von Schülerinnen und Schülern, die auch im der Anmeldung folgenden Schuljahr die gewünschte Schule gemeinsam besuchen werden.
- b) **Schulweglänge** (Entfernung zwischen Wohnort und Schule) Zur Bemessung der Schulweglänge ist der im Intranet bereitgestellte interaktive Schulwegroutenplaner (<http://www.hamburg.de/schulweg/>) heranzuziehen.
- c) **Besuch der Vorschulklasse** an der gewünschten Schule. Danach finden weitere Hilfskriterien wie z.B. die Tagesbetreuung Anwendung.

(3) Sollten noch freie Aufnahmekapazitäten vorhanden sein, werden Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des eigenen Anmeldeverbundes wohnen, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien a bis c (gleiche Rangfolge) aufgenommen. Die Bescheide werden von den Schulleitungen der Erstwunschschulen erteilt. Eingehende Widersprüche werden von den Schulleitungen der Erstwunschschulen mit Hilfe des Formblattes der Rechtsabteilung der BSB nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Abhilfe geprüft. Nur im Fall einer möglichen Abhilfe sämtlicher Widersprüche werden die Kinder aufgenommen. Sollte hingegen nur einzelnen Widersprüchen abgeholfen werden können, sind die Gründe der Abhilfe jeweils auf dem Formblatt zu vermerken und alle eingegangenen Widersprüche mit einem Votum der Schulleitung an den Verwaltungsservice der BSB weiterzuleiten. Im Falle der Nichtabhilfe wird der Vorgang ebenfalls zur Bearbeitung an den Verwaltungsservice der BSB weitergeleitet.

### **3. Verfahrensschritte zur Organisation der Klassen 1**

#### **A. Erarbeitung verbindlicher Vorschläge durch die Konferenz der Anmeldeverbände am Mittwoch, 27.02.2012**

##### **Verlauf:**

##### Ausgangslage:

Alle Erstwünsche liegen vor.

Auf den Anmeldebögen mit den Erstwünschen sind gegebenenfalls auch die Zweit- und Drittwünsche dokumentiert.

Die Übersichtslisten im Zentralen Schülerregister wurden von den listenführenden Schulen mit den eingegangenen Anmeldungen abgeglichen, um noch offene Anmeldungen festzustellen.

##### **1. Schritt**

Verteilung aller Erstwünsche unter vorrangiger Berücksichtigung von Härtefällen (unabhängig vom Anmeldeverbund). Danach werden die Erstwünsche abhängig von der Zugehörigkeit zum Anmeldeverbund in Reihenfolge der Kriterien „Geschwisterkinder“, „altersangemessener Schulweg“ (d.h. Schulweglänge) sowie sonstige „Hilfskriterien“ (Besuch der Vorschulklasse etc.) unter Beachtung der

Aufnahmekapazität und der o.g. Rahmenbedingungen verteilt.

Wenn Erstwünsche nicht erfüllt werden konnten, ist für diese Kinder im nächsten Verfahrensschritt der Zweitwunsch relevant.

Die Ablehnung des Erstwunsches ist mit eindeutiger Begründung vor der Weitergabe auf dem Anmeldebogen zu dokumentieren.

Der Anmeldebogen wird in geeigneter Form an die Zweitwunschschule weitergeleitet.

##### **2. Schritt**

Verteilung aller Zweitwünsche unter Beachtung der Aufnahmekapazität und der o.g. Rahmenbedingungen.

Wenn Zweitwünsche nicht erfüllt werden konnten, ist für diese Kinder im nächsten Verfahrensschritt der Drittwunsch relevant.

Die Ablehnung des Zweitwunsches ist mit eindeutiger Begründung vor der Weitergabe auf dem Anmeldebogen zu dokumentieren.

Der Anmeldebogen wird in geeigneter Form an die Drittwunschschule weitergeleitet.

### **3. Schritt**

Verteilung aller Drittwünsche unter Beachtung der Aufnahmekapazität und der o.g. Rahmenbedingungen.

Wenn Drittwünsche nicht erfüllt werden können, werden diese Kinder im nächsten Verfahrensschritt einer Schule zugewiesen, die in zumutbarer Entfernung liegt. Welche Entfernung zumutbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Ablehnung des Drittwunsches ist mit eindeutiger Begründung vor der Zuweisung auf dem Anmeldebogen zu dokumentieren.

Der Anmeldebogen wird in geeigneter Form an den Anmeldeverbund, dem die wohnortnahe Schule angehört, weitergeleitet.

Sollten sich im gesamten Prozess in den Erst-, Zweit oder Drittwunschschulen freie Kapazitäten ergeben, ist dem dort ursprünglich angemeldeten Kind durch „Nachrücken“ dieser Schulplatz anzubieten.

### **4. Schritt**

Zuweisung der Kinder, deren Wünsche nicht erfüllt werden konnten, an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort. Dabei darf die Frequenz nach § 87 HmbSG nur aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

Die bis dahin noch nicht entschiedenen Rückstellungsanträge müssen bei der Bewertung dieser Problemlage berücksichtigt werden.

Es erfolgt eine Darstellung der Organisationslage, aus der die Zahl der Schüler pro Klasse je Schule in den Verbänden hervorgeht.

## **B. Die Konferenz der Anmeldeverbände stimmt die entstandene Organisationslage ab**

Wenn an einer Schule aufgrund der Anmeldezahlen und der Gesamtauslastung der Schule keine Eingangsklassen eingerichtet werden sollen, werden die Schülerinnen und Schüler, die bisher für die Eingangsklassen vorgesehen waren, unter Berücksichtigung der o.g. Verfahrensschritte 2, 3 und 4 einer wohnortnahen Schule zugewiesen.

Die zuständige Schulaufsicht erhält für das weitere Verfahren eine vollständige Liste mit Schülernamen, Wünschen der Sorgeberechtigten und Wohnortentfernung. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Deputation über die Nichteinrichtung der Eingangsklassen von der Behörde für Schule und Berufsbildung informiert.

Wenn trotz der Unterschreitung der Mindestzügigkeit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an einer Schule Eingangsklassen eingerichtet werden sollen, beantragt die Konferenz der Anmeldeverbände bei der zuständigen Schulaufsicht eine Ausnahme von der Rechtsfolge nach § 87 HmbSG.

**Die Ergebnisse der Konferenz der Anmeldeverbände werden dem Verwaltungsservice der Schulaufsicht, B-S 4, zugeleitet.** Die Schulaufsicht schlägt gegebenenfalls schulorganisatorische Entscheidungen und Ausnahmen von der Rechtsfolge nach § 87 Absatz 3 HmbSG vor, die im Wege der Rechtsverordnung umgesetzt werden.

## **4. Ermessensausübung bei der Aufnahme von Erstklässlern in Grundschulen**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch, an einer bestimmten Schule eingeschult zu werden. Kinder haben lediglich einen Anspruch, eine Schule der gewünschten Schulform in angemessener Nähe zum Wohnort zu besuchen und auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden. Dieser Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung kann sich im Einzelfall zu einem Anspruch, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden, verdichten.

**Ermessen bedeutet**, dass das Handeln der Behörde nicht schon durch Rechtsvorschriften abschließend bestimmt ist, sondern dass die Rechtsvorschriften der Behörde einen Spielraum bei der Setzung der Rechtsfolge lassen. Das Ermessen kann sich beispielsweise darauf beziehen, wer von mehreren Antragstellern begünstigt werden soll.

Für die Ermessensausübung ergeben sich Schranken aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz, woraus der Grundsatz der Chancengleichheit sowie der Selbstbindung der Verwaltung durch ständige Verwaltungspraxis abzuleiten ist.

Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert sachgerechte Differenzierungskriterien bei der Auswahl von Personen aus einer Mehrzahl von Bewerbern. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bedeutet, dass es unzulässig wäre, von der eigenen in vergleichbaren Fällen eingehaltenen und auch weiterhin beabsichtigten ständigen Praxis in Einzelfällen willkürlich abzuweichen. Eine Selbstbindung an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis gibt es allerdings nicht.

Liegt die Anzahl der Kinder, die von einer Schule aufgenommen werden wollen, unter der Aufnahmekapazität der Schule, wäre es daher ermessensfehlerhaft, nicht alle Kinder aufzunehmen.

Häufig liegt die Anzahl der Kinder, die in eine Schule aufgenommen werden wollen, jedoch über der Aufnahmekapazität. Dann ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulweglänge zwischen Wohnort und Schule, den weiteren in § 42 Absatz 4 HmbSG genannten Differenzierungsmerkmalen sowie nach Anhörung der Sorgeberechtigten ermessensfehlerfrei zu entscheiden, welche Kinder aufgenommen werden.

Um eine einheitliche Ermessensausübung bei der Aufnahme von Erstklässlern in Grundschulen in Hamburg sicherzustellen, ist auf den Organisationskonferenzen der Anmeldeverbände wie folgt vorzugehen:

Es sind die Wünsche der Sorgeberechtigten nach deren Priorität in folgender Reihenfolge abzuarbeiten:

**Erstwunsch:**

- **Härtefälle** (in diesen Einzelfällen kommt aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Wunschschule in Betracht)
- **Kinder aus dem eigenen Anmeldeverbund**
  - **Geschwister:** Schülerinnen und Schüler, die Geschwister haben, welche bereits die gewünschte Schule besuchen
  - **Schulweglänge**
  - **Hilfskriterien**

**Zweitwunsch aus dem eigenen Anmeldeverbund**

**Drittwunsch aus dem eigenen Anmeldeverbund**

**Zuweisung an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort**

**Kinder außerhalb des eigenen Anmeldeverbundes: wie zuvor**

Unabhängig von der Zugehörigkeit zum eigenen Anmeldeverbund werden zunächst nur die Härtefälle aufgenommen. Danach finden unter vorrangiger Berücksichtigung der Kinder des eigenen Anmeldeverbundes die Kriterien „Geschwisterkinder“, und „Schulweglänge“ (Weg zwischen Wohnort und Schule) Anwendung.

In gleich gelagerten Fällen (z.B. gleich langer Schulweg) werden zusätzliche Hilfskriterien zur Entscheidung herangezogen, wie z.B. der VSK-Besuch an der gewünschten Schule.

Wenn Erst-, Zweit- und Drittwunsch nicht erfüllt werden können, werden die betreffenden Kinder im letzten Verfahrensschritt einer Schule zugewiesen, die in zumutbarer Entfernung zum Wohnort liegt. Welche Entfernung einem Schulanfänger zumutbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

## 5. Hinweise zur Entscheidungsfindung bei Härtefällen

Im Kapitel „Rahmenbedingungen“ heißt es: **„Härtefälle, in denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist, sind vorrangig aufzunehmen.“**

Damit sind Einzelfälle gemeint, in denen aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Wunschschule in Betracht kommt, d.h., dass

- jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre (sog. Ermessensreduzierung auf null).
- alle übrigen Entscheidungen zu unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Ergebnissen führen würden,
- der bzw. die Betroffene durch eine andere Entscheidung in schwerer unzumutbarer Weise beeinträchtigt wäre.

Da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine beispielhafte, abschließende Aufzählung problematisch bzw. unmöglich.

Allein der Umstand, dass die Nachmittagsbetreuung des Kindes in der Wunschschule selbst oder in der Nähe erfolgt bzw. erfolgen soll, ist nicht ausreichend, um eine solche Härtefallentscheidung zu treffen. Ebenfalls liegt kein Härtefall vor, wenn Sorgeberechtigte oder sonstige Angehörige an der Erstwunschschule beschäftigt sind und deshalb die Aufnahme ihres Kindes in der Schule besonders wünschen.

## 6. Umgang mit Widersprüchen

Bei der Anerkennung von Härtefällen und bei der Berechnung der Schulwege können durchaus Fehler auftreten. Deshalb dürfen Abhilfeentscheidungen erst getroffen werden, wenn die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, sonst besteht die Gefahr, dass Widersprüche abgeholfen wird, denen die Schulleitung bei Kenntnis aller Widersprüche nicht abgeholfen hätte.

Wenn die Zahl der Widersprüche, die bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen sind, die Zahl der noch freien, bzw. freigewordenen Schulplätze überschreitet, sind alle Widerspruchsunterlagen mit Votum an den Verwaltungsservice der BSB, B-S, zu senden.

Die Schulleitungen werden gebeten, bei der **Bearbeitung von Widersprüchen** die in der Anlage zur Verfügung gestellte Excel-Liste zu verwenden, denn nur auf diese Weise kann eine reibungslose Überprüfung der Wünsche der Sorgeberechtigten und Ermessensentscheidungen in der Behörde sichergestellt werden. Die Liste muss B-S in elektronischer Form vollständig vorliegen, damit eine Auswertung anhand der vorgegebenen Kriterien am PC erfolgen kann.

Zurzeit wird in der BSB eine Lösung erarbeitet, die den Informationsfluss während der Widerspruchsbearbeitung zwischen den Schulen und der BSB erleichtern soll. Nach dem Abschluss der Anmelderunde wird es hierzu weitere Hinweise geben.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Schulen melden am 03.02.2012 die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf und die Zahl der einzurichtenden Vorschulklassen über das Rogator-Tool an die BSB. Die Schulleitungen werden gebeten, möglichst bis zum 31. Januar 2012 die Verfügbarkeit des Passwortes der Rogator-Abfrage sicherzustellen.

### **Es gilt dasselbe Passwort wie im vergangenen Jahr.**

Sollte den Schulen das Passwort (das V122 mit dem Schreiben vom 10. Januar 2010 den Schulleitungen übermittelt hat) abhanden gekommen sein, wird die Statistik ein neues Passwort zusenden. Hierfür genügt eine an die Adresse [statistik@bsb.hamburg.de](mailto:statistik@bsb.hamburg.de) gerichtete Mail mit dem Betreff **Rogator**. Diese Mail sollte einige Tage **vor dem Abfragedatum** an die BSB gesendet werden.

### **AUSKÜNFTE :**

Für Rückfragen stehen der jeweils regional zuständige Verwaltungsservice der Schulaufsicht

Herr Schultz (Bergedorf, Tel. 42863-2273, Fax 427967-204, Email [guenther.schultz@bsb.hamburg.de](mailto:guenther.schultz@bsb.hamburg.de)),  
Herr Neuwirth (Mitte / Eimsbüttel, Tel 42863-2108, Fax 427967-635, Email [marko.neuwirth@bsb.hamburg.de](mailto:marko.neuwirth@bsb.hamburg.de)),  
Frau Eickernjäger (Altona / Nord, Tel. 42863-3746, Fax 427968-132, Email [petra.eickernjaeger@bsb.hamburg.de](mailto:petra.eickernjaeger@bsb.hamburg.de)),  
Frau Sehm (Harburg, Tel. 42863-2109, Fax 4 279 67 - 311, Email [christina.sehm@bsb.hamburg.de](mailto:christina.sehm@bsb.hamburg.de)),  
Frau Sievers (Wandsbek-Nord, Tel. 42863-2915, Fax 4 279 78 - 299, Email [andrea.sievers@bsb.hamburg.de](mailto:andrea.sievers@bsb.hamburg.de)),  
Herr Spanka (Wandsbek-Süd, Tel. 42863-2174, Fax 4 279 67 - 212, Email [roland.spanka@bsb.hamburg.de](mailto:roland.spanka@bsb.hamburg.de))

die zuständigen Referentinnen

Frau Danke, Tel. 42863-2120, und  
Frau Richter, Tel. 42863-2091

sowie das **SchullInformationsZentrum (SIZ)**, Tel. 42899 – 2211, zur Verfügung.

Sämtliche in diesem Schreiben erwähnten Vordrucke werden auf der BSB-Intranetseite unter dem Button „Schulvordrucke“ in der jeweiligen aktuellen Version zur Verfügung stehen.



## **7. Tagesablauf für die Konferenz der Anmeldeverbände am 27.02.2012**

### **9.00 Uhr – 9.15 Uhr: Beginn der Konferenz**

Alle Schulleitungen sollten zu diesem Zeitpunkt folgende Unterlagen bereithalten:

- **Anmeldeformulare mit Erstwünschen**
- **Liste der Anmeldungen nach Wünschen der Sorgeberechtigten** mit ausgemessener Entfernung zwischen Schule und Wohnort für alle Schüler, die vermutlich im Laufe des Verfahrens an andere Schulen abgegeben werden müssen
- Vermerke über noch nicht angemeldete Kinder
- Vermerke über an Privatschulen aufgenommene Kinder
- Vermerke über an bilingualen Schulen aufgenommene Kinder
- Handreichung

Schulen, die nicht alle Erstwünsche berücksichtigen können, haben die Liste der Anmeldungen nach Wünschen der Sorgeberechtigten mit Schulweglänge für die vermutlich abzugebenden Schülerinnen und Schüler angefertigt.

Zu diesem Zeitpunkt haben die Schulleitungen bereits Härtefälle, und Erstwünsche nach Zugehörigkeit zum Anmeldeverbund, Geschwisterkinder, Schulweglänge und Hilfskriterien dem Verfahren entsprechend aufgenommen (siehe Kapitel 3).

Bei der Aufnahme der Erstwünsche ist zu beachten:

- Die Anzahl der Klassen pro Schule ist an der maximalen Aufnahmekapazität auszurichten.

Für **nicht entschiedene Rückstellungsfälle** sind (nach realistischer Einschätzung der Schulleitungen) Schulplätze vorzuhalten.

Nach der Erstwunschrunde können die Verbände den linken Teil der Organisationstabelle („Anmeldezahlen nach Verbänden“) bereits ausfüllen. Die restlichen Angaben in der Tabelle können erst am Schluss der Sitzung ergänzt werden.

**9.15 Uhr – 9.30 Uhr:** FAXPAUSE

### **9.30 Uhr – 10.15 Uhr: Verteilung der Zweitwünsche**

Vorgehen wie in Kapitel 3 beschrieben

**10.15 Uhr – 10.30 Uhr:** FAXPAUSE

### **10.30 Uhr - 11.00 Uhr: Verteilung der Drittwünsche**

Vorgehen wie in Kapitel 3 beschrieben

**11.00 Uhr bis 11.15 Uhr:** FAXPAUSE

**11.15 Uhr bis 12.00 Uhr: Zuweisung aller Kinder, deren Wünsche nicht erfüllt werden konnten, an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.**

#### ***anschließend***

- Visualisierung der Organisationslage im Dezernat
- Ausfüllen der Organisationstabelle
- Protokoll der Konferenzergebnisse (Tabelle) an B-S 4 senden: [annegrete.schulz@bsb.hamburg.de](mailto:annegrete.schulz@bsb.hamburg.de)

***anschließend: Organisation der Vorschulklassen und der Sprachförderorte für Kinder nach § 28 a***



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage 1

Name der Schule:

Behörde für Schule und Berufsbildung  
– Verwaltungsservice B-S –  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg

Leitzahl:

Straße: , D- Hamburg  
Fernsprecher (040)  
Telefax (040)

Ansprechpartner:

E-Mail:  
Sprechzeiten  
Hamburg, den

**Dokumentation der Schulleitung der Erstwunschschule, die den Bescheid erlassen hat, über die Abhilfeprüfung bei Einschulungswidersprüchen, d. h., gegen die**

**Ablehnung der Aufnahme (Einschulung) in eine bestimmte Schule und Aufnahme in eine andere Schule**

nach § 42 Absatz 4 Satz 2 HmbSG

**Bei der aufnehmenden Schule handelt es sich um die Schule:**

Diese ist

Zweitwunschschule,  Drittwunschschule,  wohnortnahe Schule.

Name der Schülerin / des Schülers

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Postleitzahl

Wohnort

Name/n u. Vorname/n der Sorgeberechtigten

Telefon

Handy

E-Mail

abweichende / weitere Adressen:

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin  
sonstige Bevollmächtigte:

**Verwaltungsakt der Schule, gegen den sich der Widerspruch richtet:**

Mit Verwaltungsakt vom \_\_\_\_\_, abgesandt am \_\_\_\_\_, hat die Schule \_\_\_\_\_ die Aufnahme der Schülerin / des Schülers (Widersprechenden) abgelehnt und sie / ihn der Schule \_\_\_\_\_ zugewiesen.

Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **A. Abhilfeprüfung der Schulleitung**

### **1. Feststellung des Sachverhalts:**

Bitte stellen Sie im Folgenden kurz den Sachverhalt dar, indem Sie die folgenden Fragen beantworten:

- a) Wie viele 1. Klassen wurden an der Erstwunschschnule eingerichtet?
- b) Wie viele Schülerinnen und Schüler sind bis zum heutigen Tag in die Jahrgangsstufe 1 insgesamt und pro Klasse an der Erstwunschschnule aufgenommen worden?
- c) Welche Schulen wurden von der / dem Widersprechenden als Erst-, Zweit- und Drittwunsch angegeben?
- d) Welche Argumente wurden ggf. von den aufgenommenen Schülerinnen und Schülern zur Begründung eines Härtefalls für die Aufnahme in die Erstwunschschnule vorgetragen? Besucht ein Geschwisterkind die Schule? Gehört das Kind zum Anmeldeverbund?
- e) Wie weit ist der Schulweg (Weg zwischen Wohnung und Schule) der Widersprechenden / des Widersprechenden zur Erstwunschschnule?
- f) Wie weit ist der Schulweg des am weitesten entfernt wohnenden, nicht als Härtefall oder als Geschwisterkind aufgenommenen Kindes zur Erstwunschschnule?
- g) Welche zusätzlichen Kriterien sind ggf. über die Widersprechende/den Widersprechenden bekannt?
- h) Welche zusätzlichen Kriterien sind ggf. über ein genauso weit entfernt wohnendes Kind bekannt?
- i) Warum wurde die Widersprechende / der Widersprechende nicht aufgenommen?

Ggf. ergänzende Bemerkungen:

## 2. Ist die Entscheidung rechtmäßig?

### a) Ist das Anmeldeverfahren ordnungsgemäß abgelaufen?

aa) Wurde die widersprechende Schülerin/der widersprechende Schüler von den Sorgeberechtigten gemäß § 42 Absatz 2 HmbSG angemeldet?

Ja.  Nein.

bb) Wurde bei der Anmeldung gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbSG eine Erstwunschschule genannt?

Ja.  Nein.

cc) Wurden die Sorgeberechtigten (durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars) gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbSG darüber informiert, dass ihr Kind an der Erstwunschschule im Falle erschöpfter Aufnahmekapazitäten möglicherweise nicht aufgenommen werden könne und sie deshalb einen Zweit- und Drittwunsch angeben sollten?

Ja.  Nein.

### b) Ist die angefochtene Entscheidung ermessensfehlerfrei?

aa) Wurden zunächst alle Härtefälle und Geschwisterkinder aus dem Anmeldeverbund an der Erstwunschschule aufgenommen?

Ja.  Nein.

bb) Wurden sodann im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der Wünsche der Sorgeberechtigten und der Schulweglänge bis zum Erreichen der Aufnahmekapazitätsgrenze Kinder aus dem Anmeldeverbund und danach Kinder aus anderen Verbänden aufgenommen?

Ja.  Nein.

cc) Handelt es sich bei den weiter entfernt wohnenden, an der Erstwunschschule aufgenommenen Kindern um Härtefälle, weil angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Erstwunschschule in Betracht kommt, d. h. dass jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre, weil sie zu unverhältnismäßigen und unzumutbaren Ergebnissen führt? Falls Härtefälle vorrangig aufgenommen worden sind: Welche Gründe wurden als Härtefall akzeptiert.

Ja.  Nein.  Entfällt.

Falls Härtefall vorrangig aufgenommen, Gründe:

dd) Wurde bei der Abarbeitung von Wünschen gleicher Priorität das Kriterium Schulweglänge als maßgebliches Kriterium für die Entscheidung zugrunde gelegt?

Ja.  Nein.

ee) Wurden in gleich gelagerten Fällen (gleich langer Schulweg) zusätzliche Kriterien (VSK-Besuch, Tagesbetreuung) herangezogen?

Ja.  Nein.  Entfällt.

ff) Ist der Widersprechenden / dem Widersprechenden der Schulweg für den Fall, dass ihr / ihm die Schule im vierten Verfahrensschritt (wohntnahe Schule) zugewiesen wurde, nicht nur von der Länge, sondern auch im Hinblick auf die sonstigen Umstände zumutbar?

Ja.  Nein.  Entfällt.

Ergänzende Bemerkungen der Schulleitung, insbesondere auch zu den Argumenten im Widerspruchsschreiben:

## **B. Ergebnis der Abhilfeprüfung:**

Die Prüfung der Schulleitung hat ergeben, dass die Entscheidung nach dem Verfahren (vgl. 2 a) und in der Sache (vgl. 2 b)

- nicht zu beanstanden** ist und daher an die Rechtsabteilung weitergeleitet wird.
- fehlerhaft** war und der angefochtene Bescheid von der Schule aufgehoben und der Antrag von der Schule neu beschieden werden muss. (1) Da sämtlichen Widersprüchen abgeholfen werden konnte, erfolgt keine Weiterleitung an die Rechtsabteilung. (2) Da nur einigen Widersprüchen abgeholfen werden konnte, erfolgt die Weiterleitung dieses Widerspruchs mit Abhilfefotum: (Unzutreffenden Satz bitte streichen)

## **C. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen im Original als Sachakte bei:**

- Anmeldeunterlagen
- Bescheid der Schule
- Widerspruchsschreiben
- Ausdruck der elektronisch erstellten Liste (vgl. Anlage) der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Anschrift, Länge des Schulweges etc. und Mitteilung, an welcher Schule sie aufgenommen wurden
- Alle sonstigen Aufzeichnungen über die in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen
- Ggf. Planübersicht mit Markierung der Schülerwohnungen

**Bitte übersenden Sie der Rechtsabteilung die Widersprüche nicht einzeln, sondern für Ihre Schule gesammelt.**

---

Datum

Unterschrift der Schulleitung